

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON INDUSTRIE- EN HANDELSONDERNEMING
ROFFELSEN B.V.,
DIE BEI DER KAMER VAN KOOPHANDEL UNTER NUMMER 17060724 HINTERLEGT WURDEN

Artikel 1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Industrie- en Handelonderneming Roffelsen B.V., nachfolgend als „Roffelsen“ bezeichnet, sowie für alle (ergänzenden) Verträge, einschließlich Verträgen, die mit Vertriebsvereinbarungen zwischen Roffelsen und einem Käufer, nachfolgend als „Gegenpartei“ bezeichnet, zusammenhängen und/oder daraus hervorgehen.

1.2 Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform und gelten ausschließlich für den Vertrag, für den sie vereinbart wurden.

1.3 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen, die von Roffelsen bestätigt wurden, akzeptiert Roffelsen keine abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich (Einkaufs-) Bedingungen der Gegenpartei.

1.4 Unter „schriftlich“ wird in diesen Bedingungen verstanden: per Brief oder auf elektronischem Weg.

Artikel 2. ALLGEMEINES

2.1 Alle Angebote sind vollkommen unverbindlich und haben vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Ein Angebot mit einer Frist kann von Roffelsen auch nach Auftragserteilung widerrufen werden, sofern der Widerruf innerhalb von 5 Werktagen nach Auftragseingang erfolgt.

2.2 In Preislisten, Angeboten und in anderen Dokumenten genannte Preise, Mengen, Farben, Abmessungen u.Ä. dienen lediglich zu Informationszwecken. Sie gelten als Richtwerte und sind für Roffelsen nicht verbindlich. Wurden der Gegenpartei Muster, Modelle oder Abbildungen gezeigt oder zur Verfügung gestellt, gelten diese lediglich als Orientierungshilfe, ohne dass die Sache damit übereinstimmen muss, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Sache damit übereinstimmen wird.

2.3 Angebote gelten nicht zwangsläufig für künftige Aufträge.

2.4 Das Angebot enthält eine hinreichend detaillierte Beschreibung der zu liefernden Sachen und der durchzuführenden Tätigkeiten, die der Gegenpartei eine gute Beurteilung des Angebots ermöglicht. Das Angebot für die Gegenpartei vermittelt einen Einblick in den Preis.

2.5 Roffelsen behält sich alle Rechte des geistigen Eigentums an den Abbildungen, Zeichnungen und Modellen im Angebot vor.

Artikel 3. VERTRÄGE

3.1 Ein Vertrag kommt erst rechtswirksam zustande, nachdem Roffelsen den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigung von Roffelsen und die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Zusatzvereinbarungen und/oder Änderungen sind, unabhängig von wem sie veranlasst wurden, nur verbindlich, wenn sie von Roffelsen schriftlich bestätigt wurden.

3.2 Falls die Gegenpartei – nach Auftragserteilung – während der Durchführung zusätzliche Wünsche hat, die nicht im Auftrag enthalten sind, werden die zusätzlichen

Tätigkeiten vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen – zusätzlich zum vereinbarten Hauptbetrag – auf der Grundlage eines Pauschalstundensatzes in Rechnung gestellt. Die Gegenpartei muss einen Auftrag für Sonderleistungen schriftlich bestätigen. Jede Änderung des ursprünglichen Auftrags muss von Roffelsen schriftlich bestätigt werden.

3.3 Etwaige zusätzlichen Tätigkeiten, die nicht im Auftrag enthalten sind, werden von Roffelsen zu dem dann geltenden Stundensatz als Sonderleistungen in Rechnung gestellt.

3.4 Angebote und Zusagen von Vertretern von Roffelsen sind nur verbindlich, sofern sie von Roffelsen schriftlich bestätigt wurden.

3.5 Falls Roffelsen eine Kreditversicherung abschließen möchte, werden Verträge immer unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Kreditversicherungsdeckung für die Gegenpartei gewährt wird.

Artikel 4. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

4.1 Roffelsen wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Einklang mit den Anforderungen an das fachliche Können und auf der Grundlage des zu jenem Zeitpunkt bekannten Stands der Wissenschaft durchführen. Falls erforderlich und auf ausdrücklichen Wunsch wird Roffelsen die Gegenpartei zwischenzeitlich über den Fortgang informieren.

4.2 Falls und insofern dies für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich ist, hat Roffelsen das Recht, den Vertrag oder bestimmte Teile des Vertrags von Dritten durchführen zu lassen.

4.3 Die Gegenpartei veranlasst, dass Roffelsen rechtzeitig alle Angaben erhält, in Bezug auf die Roffelsen erklärt, dass sie erforderlich sind oder in Bezug auf die die Gegenpartei wissen muss, dass sie für die Vertragsdurchführung erforderlich sind.

Artikel 5. FERTIGSTELLUNG/ÜBERGABE

5.1 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen beruhen die Lieferungen auf Free Carrier, Surany, Slowakei (FCA in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags geltenden Fassung der Incoterms).

5.2 Die Fertigstellungs- oder Übergabefrist wird für jede Transaktion vereinbart. Mitgeteilte Fertigstellungs- oder Übergabefristen gelten lediglich als Richtzeit und niemals als Endfrist. Roffelsen ist im Zusammenhang mit der Fertigstellungs- und Übergabefrist erst in Verzug, nachdem Roffelsen von der Gegenpartei schriftlich in Verzug gesetzt wurde, die Gegenpartei ihr eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung oder Lieferung gesetzt hat und Roffelsen diese Frist nicht eingehalten hat.

5.3 Die Fertigstellungs- oder Übergabefrist beginnt erst, nachdem ein Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 3 zustande gekommen ist, die Gegenpartei Roffelsen die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben und Informationen zur Verfügung gestellt hat und Roffelsen die möglicherweise vereinbarte Vorauszahlung der Gegenpartei erhalten hat.

5.4 Sobald Roffelsen feststellt, dass die angegebene Lieferfrist vermutlich überschritten wird, nimmt Roffelsen diesbezüglich Kontakt mit der Gegenpartei auf. Die Vertragspflichten der Gegenpartei ändern sich dadurch nicht. Nur bei extremer Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungs- bzw. Lieferfrist (um über sechs [6] Wochen) hat die Gegenpartei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Überschreitung wird durch höhere Gewalt verursacht. Die Gegenpartei hat jedoch niemals Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder von Schadenersatz.

5.5 Roffelsen ist zu Teillieferungen berechtigt, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall gelten die anschließend genannten (Zahlungs-) Bedingungen auch für jede einzelne Teillieferung.

5.6 Die Gegenpartei hat eine Abnahmepflicht. Falls die Gegenpartei die Sachen nicht am vereinbarten Datum entgegennimmt, ist die Gegenpartei in Verzug und kann Roffelsen wahlweise (i) den Vertrag ohne Anrufung eines Gerichts auflösen; (ii) der Gegenpartei die Sachen auf Rechnung und Gefahr zusenden; (iii) die Sachen auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei einlagern. Alle sich aus den oben genannten Optionen ergebenden Unkosten, einschließlich eines möglichen Ertragsausfalls, gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die obigen Bestimmungen gelten unbeschadet der sonstigen Rechte, die Roffelsen zustehen.

Artikel 6. PREISE

6.1 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen handelt es sich bei allen Preisangaben und den von Roffelsen in Rechnung gestellten Preisen um die zum Zeitpunkt des Angebots bzw. des Zustandekommens des Vertrags geltenden Preise zuzüglich Umsatzsteuer. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen beruhen die Preise auf Ex Works, Surany, Slowakei (EXW, in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags geltenden Fassung der Incoterms).

6.2 Änderungen von einem oder mehreren in den Gestehungspreis eingehenden kostenbestimmenden Faktoren wie Beschaffungspreise (die gegebenenfalls rückwirkend geändert wurden), Wechselkurse, Einfuhrzölle, Umsatzsteuer, erhöhte Rohstoff- und Materialpreise, Produktionskosten oder Währungsänderungen, die nach der Auftragsbestätigung und vor der Lieferung auftreten, berechtigen Roffelsen, nach eigenem Ermessen einen entsprechend höheren Preis in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu kündigen, ohne dass der Gegenpartei diesbezüglich ein Schadenersatzanspruch entsteht.

Artikel 7. ZAHLUNG

7.1 Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die etwaige Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen geht aus der Rechnung hervor. Die Zahlung erfolgt ohne Abzug von Ermäßigungen und Bankkosten und ohne Aufrechnung durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von Roffelsen angegebenes Bankkonto. Roffelsen ist jederzeit berechtigt, von der Gegenpartei eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

7.2 Die Rechnungstellung kann je nach Höhe des Bestellwerts und ausschließlich nach Rücksprache auf der Grundlage von Vorschussrechnungen und gegebenenfalls von Teilrechnungen und einer Gesamtrechnung erfolgen.

7.3 Die Gegenpartei ist nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist, unabhängig von der

Frage, ob die Überschreitung der Frist von der Gegenpartei zu vertreten ist.

7.4 Unbeschadet der ihr weiterhin zustehenden Rechte ist Roffelsen in diesem Fall berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder Teil eines Monats für den ausstehenden Betrag zu berechnen.

7.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beitreibung der fälligen und nicht fristgerecht erfolgten Zahlung der Gegenpartei entstehen, gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des jeweiligen Rechnungsbetrags angesetzt und betragen mindestens 250,- Euro pro Forderung.

7.6 Eingehende Zahlungen werden immer zur Begleichung der ältesten ausstehenden Rechnung, Zinsen und Kosten verwendet, auch wenn die Gegenpartei einen anderen Zahlungszweck angibt.

7.7 Roffelsen ist jederzeit berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrags von der Gegenpartei zu verlangen, dass sie vor der (weiteren) Erbringung von Leistungen unverzüglich eine (zusätzliche) Zahlungssicherheit in einer von Roffelsen zu bestimmenden Form leistet.

7.8 Eventuelle Beanstandungen einer Rechnung müssen innerhalb von acht (8) Werktagen nach Rechnungsdatum schriftlich und mit Begründung bei Roffelsen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Beanstandungen nicht mehr bearbeitet und hat die Gegenpartei ihre diesbezüglichen Ansprüche verwirkt. Beanstandungen der Höhe von Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei nicht aus.

7.9 Roffelsen hat das Recht, die Erfüllung ihrer Vertragspflichten auszusetzen, bis die Gegenpartei alle fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 8. STORNIERUNG

8.1 Falls die Gegenpartei einen Auftrag storniert, werden alle Roffelsen im Zusammenhang mit dem Auftrag entstandenen Kosten sowie der Gewinnausfall unverzüglich fällig, wobei ein Mindestbetrag in Höhe von 10 % des Hauptbetrags gilt, und zwar erforderlichenfalls zuzüglich des Roffelsen infolge der Stornierung möglicherweise entstandenen Schadens.

8.2 Die Stornierung einer Sonderbestellung ist nicht möglich.

Artikel 9. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE und MÄNGELRÜGE

9.1 Roffelsen garantiert, dass für alle von Roffelsen gelieferten und von Dritten angefertigten Produkte die Herstellergarantie gilt, die von dem jeweiligen Hersteller bzw. Lieferanten gewährt wird. Roffelsen garantiert für die Dauer von 12 Monaten nach Belieferung der Gegenpartei, dass alle Sachen für ihren Verwendungszweck geeignet und gesetzlich zugelassen sind, dass sie die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und dass diese Sachen keine Material- und Herstellungsfehler aufweisen.

9.2 Unter Berücksichtigung der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Bedingungen verbürgt sich Roffelsen für die Zuverlässigkeit und Qualität des von ihr gelieferten Materials. Bei diesem Material handelt es sich um recyceltes PVC, für das keine Hinweise für den sicheren Gebrauch benötigt werden.

9.3 Die Garantie wird bei unsachgemäßer Verwendung, falscher Behandlung und für den Fall, dass die technischen Verwendungsvorschriften nicht beachtet werden, unwirksam.

9.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Sachen, einschließlich Verpackung, unverzüglich nach Entgegennahme auf Mängel und/oder Beschädigungen zu überprüfen. Die Gegenpartei muss sichtbare Mängel und/oder Beschädigungen auf den Transportunterlagen oder dem Lieferschein vermerken. Mängelrügen müssen Roffelsen schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Sachen. Nach Ablauf dieser Frist werden Mängelrügen nicht mehr bearbeitet. Die Benutzung der Sachen gilt als Annahme.

9.5 Roffelsen wird die Gegenpartei innerhalb von 18 Werktagen nach Eingang der Mängelrüge schriftlich über ihre Entscheidung informieren, ob die Beanstandung begründet oder unbegründet ist. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit Roffelsen in der Lage ist, angemessen zu reagieren.

9.6 Die Bestimmungen in den vorangehenden Artikeln beeinträchtigen nicht die gesetzlichen Ansprüche der Gegenpartei im Falle verborgener Mängel an den gelieferten Sachen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Roffelsen verborgene Mängel innerhalb von zwei (2) Werktagen, nachdem sie entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

9.7 Falls eine Mängelrüge nach Ansicht von Roffelsen begründet ist und innerhalb der dafür geltenden Beanstandungsfrist mitgeteilt wurde, wird Roffelsen nach eigenem Ermessen ausschließlich zur Lieferung von Fehlmengen, zur Nachbesserung oder zum Ersatz der gelieferten Sachen beziehungsweise zur Rücknahme der Sachen mit Gutschrift des entsprechenden Rechnungsbetrags zugunsten der Gegenpartei verpflichtet sein. Roffelsen ist niemals zur Erstattung von anderen Kosten und/oder Schaden verpflichtet.

9.8 Die Rücksendung der Sachen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Roffelsen gestattet, und zwar unter den von Roffelsen zu bestimmenden Bedingungen.

9.9 Eine Mängelrüge ist nicht möglich, falls:

- der Schaden durch Fährlässigkeit der Gegenpartei verursacht wurde oder dadurch, dass die Gegenpartei gegen die Anweisungen und Empfehlungen von Roffelsen verstoßen hat;

- die Gegenpartei nicht ihre (finanziellen und anderweitigen) Verpflichtungen gegenüber Roffelsen erfüllt hat.

9.10 Geringe oder branchenübliche Abweichungen und Unterschiede in Bezug auf die Beschaffenheit, Abmessungen oder Verarbeitung begründen keine Mängelrüge. Roffelsen darf die vertraglich vereinbarte Menge bei der Lieferung um bis zu 10 % unter- oder überschreiten.

9.11 Eine Mängelrüge berechtigt die Gegenpartei nicht zur Nichterfüllung ihrer (Zahlungs-) Verpflichtungen oder zur Geltendmachung von Aussetzung beziehungsweise Aufrechnung.

Artikel 10. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

10.1 Roffelsen ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen ohne Anrufung eines Gerichts und ohne Inverzugsetzung um eine angemessene Frist aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen, ohne dadurch schadenersatzpflichtig zu werden, falls:

- die Gegenpartei die Verpflichtungen infolge irgendeines mit Roffelsen geschlossenen Vertrags nicht (fristgerecht), nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfüllt;

- Roffelsen nach Abschluss des Vertrags von Umständen erfahren hat, die berechtigten Anlass zu der Vermutung geben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht (fristgerecht), nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfüllen wird, sowie im Falle der Insolvenz oder des Vergleichsverfahrens der Gegenpartei oder bei Einstellung oder Liquidation ihres Unternehmens. Falls berechtigter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist eine Aussetzung nur gestattet, insofern das Versäumnis die Aussetzung rechtfertigt;

- die Gegenpartei bei oder nach Abschluss des Vertrags aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu leisten und diese Sicherheit nicht geleistet wurde oder unzureichend ist.

10.2 Darüber hinaus ist Roffelsen berechtigt, den Vertrag aufzulösen, falls sich derartige Umstände ergeben, dass eine Vertragserfüllung unmöglich ist oder – oder nach billigem Ermessen – nicht mehr von ihr verlangt werden kann beziehungsweise falls sich derartige anderweitige Umstände ergeben, dass eine unveränderte Fortsetzung der Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

10.3 Falls der Vertrag aufgelöst wird, werden die Forderungen von Roffelsen gegen die Gegenpartei unverzüglich fällig. Falls Roffelsen die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, werden ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche uneingeschränkt aufrechterhalten.

10.4 Roffelsen hat immer das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 11. EIGENTUMSVORBEHALT

(für deutsche Kunden gilt eine abweichende Regelung, siehe Artikel 21)

11.1 Alle von Roffelsen gelieferten Sachen und Materialien, die gegebenenfalls auch Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen usw. umfassen, bleiben bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung aller Beträge, einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten, die die Gegenpartei Roffelsen für infolge irgendeines Vertrags gelieferte oder zu liefernde Sachen und/oder für ein Versäumnis bei der Erfüllung eines solchen Vertrags schuldet, Eigentum von Roffelsen.

11.2 Die Gegenpartei ist nicht befugt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder in irgendeiner anderen Form zu belasten. Es ist der Gegenpartei jedoch gestattet, die Sachen im ordentlichen Geschäftsgang zu nutzen beziehungsweise zu veräußern, wobei die Rechte der Gegenpartei gegen ihre Abnehmer auf Roffelsen übergehen, bis die Gegenpartei die Sachen vollständig bezahlt hat und ihre sonstigen Verpflichtungen infolge ähnlicher Verträge mit Roffelsen erfüllt hat. Die Gegenpartei überträgt Roffelsen diese Rechte sofern erforderlich und Roffelsen nimmt diese Rechte an. Es ist der Gegenpartei jedoch nicht gestattet, die Sachen im ordentlichen Geschäftsgang zu dem Zeitpunkt zu veräußern, da sie das Vergleichsverfahren beantragt hat oder in die Insolvenz gegangen ist.

11.3 Falls Dritte die Vorbehaltsware pfänden beziehungsweise diesbezüglich Ansprüche geltend machen (wollen), ist die Gegenpartei verpflichtet,

Roffelsen schnellstmöglich davon in Kenntnis zu setzen.

11.4 Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die entsprechende Versicherungspolice nach erster Aufforderung vorzulegen.

11.5 Für den Fall, dass Roffelsen ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt die Gegenpartei Roffelsen oder einem von Roffelsen zu bestimmenden Dritten bereits jetzt bedingungslos und unwiderruflich Zustimmung für das Betreten aller Orte, an denen sich das Eigentum von Roffelsen befindet, und für die Rückholung dieser Sachen.

11.6 Falls dieselbe Art von Sachen auf einer oder mehreren nicht bezahlten Rechnungen geliefert wurden, gelten die bei der Gegenpartei vorhandenen Sachen als auf den nicht bezahlten Rechnungen geliefert.

Artikel 12. HAFTUNG

12.1 Roffelsen haftet nicht für Schaden jedweder Art, der dadurch entsteht, dass Roffelsen von falschen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die von der Gegenpartei erteilt wurden.

12.2 Vorbehaltlich der gesetzlichen Haftung aufgrund verbindlicher Bestimmungen haftet Roffelsen nicht für irgendeinen der Gegenpartei entstandenen Schaden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Roffelsen oder führenden Mitarbeitern vor.

12.3 Falls Roffelsen haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung auf die Regelungen in dieser Bestimmung.

12.4 Falls und insofern Roffelsen trotz der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grund haftbar sein sollte, beschränkt sich diese Haftung auf den Betrag des Nettorechnungswerts der jeweiligen Sachen/des jeweiligen Auftrags, wobei Roffelsen höchstens und ausschließlich bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro je Schadensfall haftbar sein wird. Eine Reihe zusammenhängender schadensverursachender Ereignisse gilt in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels als einzelnes Ereignis/einzeln Schadenfall.

12.5 Roffelsen ist niemals für mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schaden durch Betriebsunterbrechung haftbar.

12.6 Einige Artikel werden aus recyceltem PVC-Material hergestellt, das DEHP oder DOP (EG-Nummer: 204-211-0, CAS-Nummer: 117-81-7) enthalten kann. Falls Artikel aus Abfall hergestellt werden, gilt die REACH-Gesetzgebung nicht. Roffelsen ist niemals haftbar, falls die Gegenpartei die gelieferten Artikel entgegen den EU-Rechtsvorschriften trotzdem in z.B. Spielzeug und/oder Artikeln für Kinder verarbeitet und/oder verwendet.

12.7 Die Gegenpartei stellt Roffelsen von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt frei, das die Gegenpartei an einen Dritten geliefert hat und das (unter anderem) aus von Roffelsen gelieferten Sachen und/oder Materialien bestand. Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle Roffelsen in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, einschließlich der (vollständigen) Abwehrkosten, zu erstatten.

12.8 Eine Schadenersatzforderung verjährt, falls sie nicht innerhalb von 1 Jahr schriftlich bei Roffelsen geltend gemacht wurde.

Artikel 13. HAFTUNGSFREIZEICHNUNG

13.1 Die Gegenpartei stellt Roffelsen von der Haftung für Ansprüche Dritter beispielweise in Bezug auf geistige Eigentumsrechte an von der Gegenpartei bereitgestellten Materialien oder Angaben, die bei der Vertragsdurchführung verwendet werden, frei.

13.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, Roffelsen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, sofern sich diese aus den gelieferten Sachen oder deren Verwendung ergibt oder damit zusammenhängt, es sei denn diese Haftung ist eine unmittelbare Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Roffelsen.

Artikel 14. HÖHERE GEWALT

14.1 Die Vertragspartner sind nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gehalten, falls sie daran infolge eines Umstands gehindert werden, den sie nicht verschuldet haben oder infolge gesetzlicher Bestimmungen, eines Rechtsgeschäfts oder von verkehrsüblichen Auffassungen zu vertreten haben.

14.2 Unter höherer Gewalt wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den einschlägigen Definitionen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf, Folgendes verstanden: Sturmschaden und andere Naturkatastrophen, von Dritten verursachte Behinderungen, allgemeine Verkehrsstörungen, vollständige oder teilweise Arbeitsniederlegungen, Aufruhr, Krieg oder Kriegsgefahr in den Niederlanden und im Herkunftsland der Werkstoffe, Aussperrungen, Verlust oder Beschädigung von Sachen beim Transport nach Roffelsen oder zur Gegenpartei, ausbleibende oder nicht fristgerechte Lieferung von Sachen durch Lieferanten von Roffelsen, Export- und Importverbote, Sanktionen, Boykotte, Embargos, vollständige oder teilweise Mobilisierung, einschränkende Maßnahmen von staatlicher Seite, Feuer, Störungen und Unfälle im Unternehmen oder an den Verkehrsmitteln von Roffelsen oder den Verkehrsmitteln Dritter und die Verhängung von Abgaben oder anderen staatlichen Maßnahmen.

14.3 Roffelsen kann ebenfalls höhere Gewalt geltend machen, falls der Umstand, der die (Fortsetzung der) Erfüllung verhindert, erst eintritt, nachdem Roffelsen ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

14.4 Die Vertragspartner können die Vertragspflichten während der Zeit, in der die höhere Gewalt andauert, aussetzen. Falls die höhere Gewalt länger als zwei Monate dauert, sind beide Vertragspartner zur Vertragsauflösung berechtigt, ohne dass ihnen dadurch eine Schadenersatzpflicht entsteht.

14.5 Falls Roffelsen zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre vertraglichen Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen könnte und der erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen selbständigen Wert verkörpert, ist Roffelsen berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer ist zur Begleichung dieser Rechnung wie im Falle eines gesonderten Vertrags verpflichtet. Roffelsen hat ferner das Recht, den Inhalt des Vertrags dahingehend zu ändern, dass eine Durchführung möglich ist.

Artikel 15. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Beide Vertragspartner sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen ihres Vertrags vom Vertragspartner oder aus anderen Quellen erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn der Vertragspartner eine entsprechende Mitteilung gemacht hat oder wenn sich die Vertraulichkeit aus der Art der Information ergibt.

Artikel 16. PERSONENBEZOGENE DATEN

16.1 Falls im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die diese Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen (inter-) nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes.

16.2 Es werden technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Verlust oder irgendeiner anderen Form der rechtswidrigen Verarbeitung ergriffen, und zwar unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Art der Verarbeitung.

Artikel 17. TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit der Gegenpartei nicht oder nicht vollständig wirksam sind, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine geeignete Regelung gelten, deren Wirkung den Absichten der Vertragspartner und der von ihnen verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Artikel 18. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

18.1 Roffelsen behält sich alle Rechte im Bereich des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Sachen vor. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist und bleibt Roffelsen der ausschließliche Anspruchsberechtigte am Urheberrecht, Musterrecht oder an irgendeinem geistigen Eigentumsrecht in Bezug auf die von ihr gelieferten Sachen.

18.2 Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, die Sachen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Roffelsen zu vervielfältigen oder vollständig oder teilweise zu ändern.

Artikel 19. ANWENDBARES RECHT und GERICHTSSTAND

19.1 Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Angebote und Verträge von Roffelsen gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19.2 Alle Streitfälle, die zwischen den Vertragspartnern entstehen sollten, werden ausschließlich bei dem zuständigen Gericht am Geschäftssitz von Roffelsen anhängig gemacht, unbeschadet des Rechts von Roffelsen, den Streitfall bei dem Gericht anhängig zu machen, das am Geschäftssitz der Gegenpartei zuständig ist. Streitfälle zwischen Roffelsen und Gegenparteien, die außerhalb der EU ansässig sind, werden verbindlich in einem Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung von einem nach der Schiedsgerichtsordnung ernannten Einzelschiedsrichter geschlichtet. Die Verfahrenssprachen sind Niederländisch oder Englisch. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in Eindhoven (Niederlande) stattfinden.

Artikel 20. AUSLEGUNG UND HINTERLEGUNGSORT DER AGB

20.1 Diese Bedingungen wurden in den Geschäftsräumen der *Kamer van Koophandel* hinterlegt.

20.2 Bei der Auslegung des Inhalts und der Bedeutung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer der Wortlaut der niederländischen Fassung maßgeblich.

20.3 Es gilt immer die zuletzt hinterlegte Fassung beziehungsweise die Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt.

Für deutsche Kunden gilt abweichend von den Bestimmungen in Artikel 11 Folgendes:

Artikel 21. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Scheck/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.